

# RS Vwgh 1990/2/21 89/02/0147

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.02.1990

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

### Norm

StVO 1960 §24 Abs2 litb;

### Rechtssatz

Die Vorwürfe, vor einer Hauseinfahrt oder vor einer Garage geparkt zu haben, sind rechtlich gleichwertig. Es ist unerheblich, ob eine im Spruch als Garage bezeichnete Hauseinfahrt tatsächlich in eine Garage führt.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989020147.X02

### Im RIS seit

12.06.2001

### Zuletzt aktualisiert am

15.11.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)